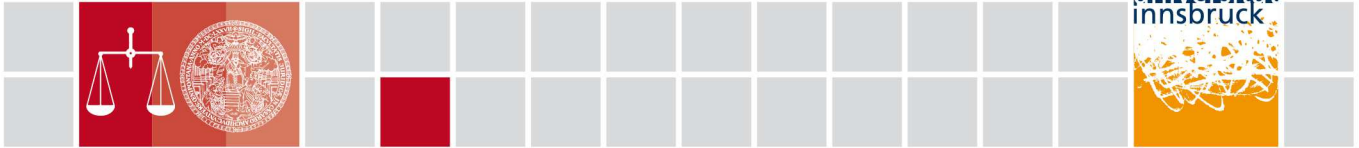


Universität Innsbruck – Rechtswissenschaftliche Fakultät

Institut für Zivilrecht

RA Univ.-Ass. Dr. Dominik Kocholl



An das Präsidium des Nationalrates

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Sektion V Sport

per E-Mail: [sport.austria@sport.gv.at](mailto:sport.austria@sport.gv.at) , [posteingang@bmlvs.gv.at](mailto:posteingang@bmlvs.gv.at)

Innsbruck, am 11.10.2014

**Betreff: 56/ME XXV. GP – Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geändert wird (GZ S91017/12-ELeg/2014) Begutachtung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Begutachtungsentwurf einer Novelle des Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) erlaube ich mir, wie folgt Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgt im eigenen Namen und nicht im Namen der Universität Innsbruck.

Mein Forschungsschwerpunkt an der Universität Innsbruck ist das Sportrecht, zudem ich als ehemaliger Leistungssportler (Schwimmen/Regattasegeln) und als primär im Sportrecht tätiger Rechtsanwalt der Kanzlei Corazza Kocholl Laimer OG einen besonderen Zugang habe. Ich beschränke meine Ausführungen auf ausgewählte Punkte des Entwurfes.

Die grundlegende Problematik des umfangreich zu novellierenden Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 liegt

- a) in der **internationalen** - schon für gleiche und gesunde Wettkampf-/Wettbewerbsbedingungen notwendigen - **Rechtsvereinheitlichung**, die primär durch die World Anti Doping Agency (WADA) und den Court of Arbitration for Sport (CAS) und somit Privatrechtssubjekte erfolgt,
- b) in der grundrechtlich gewährleisteten **Verbandsautonomie** des Sports,
- c) in dem Umstand, dass Rechtsvereinheitlichung letztlich **nur** durch einheitliche Höchst(schieds)gerichte „funktionieren“ kann (vgl EuGH, CAS, etc),
- d) in der Schnelllebigkeit des Sports und des sportmedizinischen Fortschritts und sich damit rasch ändernder privater Normenwerke (vgl WADC 2015),
- e) und in der eingeschränkten Kompetenz des Bundesgesetzgebers gem B-VG.

## **I. Allgemeines**

**1.1.:** Doping im Sport ist eindeutig abzulehnen und entsprechend zu sanktionieren. Dazu bedarf es einerseits **klarer, international vereinheitlichter/harmonisierter** und eindeutiger Regeln und andererseits fairer Verfahren, wie sie ein Rechtsstaat vorzusehen und zu achten hat.

Aktuelles Faktum ist, dass Österreich sich 2007 entschieden hat, den völkerrechtlichen Verpflichtungen (Anti-Doping Konvention, UNESCO Übereinkommen) dem World-Anti-Doping-Code Geltung zu verschaffen und Doping zu bekämpfen, per speziellem Bundesgesetz – dem ADBG 2007 - nachzukommen. Damit ist der sportrechtstypische **Gegensatz** zwischen staatlichem Recht und nicht-staatlichen Regelwerken (WADC 2015, Sportregeln, Statuten, Nebenordnungen, ...) vorprogrammiert.

Neben gewissen strafrechtlichen Aspekten werden die Maßnahmen zur Zielerreichung im Kampf gegen das Doping vor allem im Rahmen der Maßnahmen der Bundessportförderung (und damit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) quasi als „Förderungsvoraussetzungen“ gesetzlich geregelt.

**1.2.:** Der **World Anti-Doping Code - WADC 2015** – der für vorsätzliche Verstöße (real cheats) nun eine vierjährige Sperre vorsieht - ist ein den Sportregeln zuzuzählendes privates Normenwerk. Daneben existiert das **Verbandsrecht** (Statuten samt Nebenordnungen eines nationalen Fachverbandes), das die Vorgaben des Internationalen Sportfachverbandes (International Federation (IF)) umzusetzen versucht. Lediglich die Vorgaben des WADC, der Weltsportfachverbände und der CAS-Schiedsordnung sind **international einheitlich/harmonisiert**.

Dieses Normensystem der internationalen (und auch völkerrechtlichen) Vorgaben sollte auch das primär infolge des WADC 2015 anzupassende **ADBG** – zumindest für international relevante Sachverhalte – **nicht** mehr als unbedingt nötig ändern.

**1.3.:** Sportorganisationen genießen als Vereine und Verbände verfassungs- und grundrechtlich gewährleistete Rechte, namentlich insbesondere die **Vereins- und Verbandsautonomie gem Art 12 GRCh, Art 11 EMRK, Art 12 StGG, sowie die Privatautonomie**.

**Das Verhältnis des WADC 2015 und des (nationalen) Fachverbandsrechts zum novellierten ADBG sollte klar herausgearbeitet werden.** (siehe hier II.)

Mögliche Doppelsanktionen/Doppelbestrafungen sind sehr heikel. Siehe dazu: *Kocholl, Doping: Lebenslange Olympiasperre ungültig und nicht durchsetzbar – CAS-E USOC v. IOC, ecolx 2012, 294 ff.*

Trotz der Gemengelage von Vorschriften sollte die jeweilige Rechtslage für die Sportlerinnen und Sportler, Kommissionsmitglieder (auch jene ohne juristische Berufsausbildung), Trainer, Ärzte und Coaches, ja für alle Unterstützer und Entscheidungsträger im Sport klar und „rechtssicher“ sein.

Spezielle Bestimmungen des Wettkampfveranstalters und Erklärungen in Regelanerkennungsverträgen bzw. Athletenvereinbarungen iWS können die schon angesprochene Gemengelage ihrerseits vereinheitlichen oder aber noch diversifizierter und damit für Sportler komplizierter gestalten.

**1.4.:** Dort, wo entsprechend aufgestellte Weltsportfachverbände den WADC 2015 (schon aufgrund der Vorgaben in der Olympische Charta (des IOC)) umsetzen und einhalten, ist gem. Verbandsautonomie, Subsidiaritätsprinzip und weiteren verfassungsgesetzlichen Vorgaben **kein Platz** für zusätzlich laut ADBG geltende Regeln.

Fraglich ist auch, ob ein Verband eine typische und originäre Verbandsaufgabe per Delegation an die NADA und die per ADBG eingerichteten Entscheidungsorgane überhaupt delegieren darf. Diese Frage stellt sich der Gesetzgeber beim ADBG jedoch gar nicht, sondern schreibt – möglicherweise verfassungswidrig – vor, dass die Bundes-Sportfachverbände in Dopingsachen delegieren müssen.

### **1.5.: Rechtsvergleichung zur Situation in Deutschland**

In Deutschland wurde der WADC 2015 nicht per Gesetz, sondern per sportartübergreifendem NADA-Code umgesetzt und in Details an die nationale Rechtslage angepasst. Dieser **NADC** wurde seitens der WADA bereits als „compliant“ erachtet. Ein Muster-Code (**MADC**) wird vom Institut für Sportrecht der Deutschen Sporthochschule Köln erstellt und die Fachverbände Deutschlands sollten diesen jeweils als Nebenordnung in ihr Verbandsregelwerk aufnehmen. Deutsche Fachverbände können sich entscheiden, ob sie ihr Disziplinarverfahren (und Ergebnismanagement) an die NADA abgeben wollen.

Wird das Disziplinarverfahren an die NADA übertragen, findet das Verfahren vor dem (echten) **DIS-Sportschiedsgericht** statt. Dieses institutionalisierte, nationale Sportschiedsgericht ist bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) angesiedelt. Das DIS-Sportschiedsgericht entscheidet je nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Fachverband in erster Instanz, als Rechtsmittelschiedsgericht oder als Instanz für den einstweiligen Rechtsschutz. Manche Fachverbände haben jedoch auch eigene echte Schiedsgerichte installiert. Gegen eine Entscheidung eines verbandsinternen Disziplinarorgans kann der Athlet, der Fachverband oder die NADA zum DIS-Sportschiedsgericht ziehen. Entscheidungen des DIS-Sportschiedsgerichtes sind nur noch vor dem CAS anzufechten. Eine erfolgreiche Anfechtung des CAS-Schiedsspruchs vor dem Schweizerischen Bundesgericht ist dann nur noch in gewissen Ausnahmefällen (Aufhebung, Vollstreckung) möglich.

Die deutsche Rechtslage vermeidet mE zahlreiche Probleme, die das ADBG seit 2007 mit sich bringt.

## **II. Zum anwendbaren Recht/Zum anwendbaren Sportregelwerk:**

**2.1.:** Ein Fachverband kann leicht in die Zwickmühle geraten, wann immer sich die Vorgaben des Weltsportfachverbandes und des ADBG (das er laut Ministerialentwurf „anerkennen“ und beachten soll) widersprechen. Ein Fachverband kann es sich weder leisten, seinen anerkannten Status durch den Weltverband noch die Bundes-Sportförderungsmittel zu verlieren.

Für den potentiellen Normadressaten des ADBG, der sich nicht bis zu den Materialien durchkämpft bzw auch andere Kompetenzgrundlagen erblickt, bleibt **unklar**, ob und inwieweit das ADBG ein bloßes Selbstbindungsgesetz/Innenbindungsgesetz mit Innennormcharakter sein will bzw verfassungskompetenzrechtlich sein kann. Im Zweifel wird vom bloßen Gesetzestext und von einem allgemeinen Geltungswillen des ADBG auszugehen sein.

Die zu befürchtende Kollision von unterschiedlichen – oder mit der Zeit sich unterschiedlich entwickelnden – Normensystemen (staatliches Recht und WADC etc) könnte zu einem großen Teil dahingehend (klarstellend) gelöst werden, dass alle/wesentliche Bestände des ADBG **ausdrücklich als dispositives/nachgiebiges Recht oder als Innenbindungsgesetz** normiert werden, also im Sinn der Selbstregulierung/Verbandsautonomie dann nicht zur Entscheidung eines möglichen Dopingfalles herangezogen werden bzw gelten sollen, wenn verbandsrechtlich etwas anderes vorgesehen wird.

**2.2.:** Nicht völlig geklärt ist, ob Verbandsrecht – im Sinn einer materiellen Rechtswahl - dynamisch auf das jeweils geltende ADBG verweisen darf. Selbst eine statische Verweisung auf das gesamte ADBG **darf** – etwa seitens der NADA/BSFF etc – von den Fachverbänden **nicht gefordert werden**. Damit gingen nämlich Selbstregulierungsrechte und der im vorigen Absatz geforderte Status des ADBG als bloß dispositives Recht verloren.

**2.3.:** Eine Unterwerfung unter Regelungen, oder Anerkennung von Regelungen kann/soll nur gegenüber privaten Normenwerken und per Vertragsinhalt erfolgen. In Kraft gesetzte Bundesgesetze bedürfen eines derartigen Aktes nicht. Man fragt sich, weshalb dies im ADBG de lege lata und laut Ministerialentwurf derart oft gefordert wird.

**2.4.:** **Kollisionsrechtliche Wählbarkeit anationalen Rechts:** Vor staatlichen Gerichten ist das im WADC 2015 und in den Regelwerken der Weltsportfachverbände festgelegte Anti-Doping-Regelwerk als anationales Recht laut hM nur materiellrechtlich,

nicht aber kollisionsrechtlich wählbar (vgl Rom I-VO etc). Dies hat zur Folge, dass der WADC 2015 zwingendem, nationalem Recht zu weichen hätte. Dagegen sprechen die völkerrechtlichen Verträge (Anti-Doping Konvention des Europarates und UNESCO-Übereinkommen.

Vor (echten) Schiedsgerichten ist die kollisionsrechtliche Wählbarkeit anationalen Rechts/privater Normenwerke hingegen weit eher möglich – also solange kein Verstoß gegen den ordre public vorliegt. Dieser kollisionsrechtliche und damit letztlich materiellrechtliche Umstand spricht gegen eine faktische Gleichwertigkeit von (Sport-)Schiedsgerichten und dem ebenfalls – im ADBG ausdrücklich - eröffneten Zivilrechtsweg.

Selbst wenn folglich von einer kollisionsrechtlichen Wählbarkeit anationalen Rechts ausgegangen wird, dürfte über Umwege und ausdrückliche Einbeziehung des ADBG (zB per Anordnungen im § 18 (gegenüber Sportorganisationen) und § 19 ADBG-ME (gegenüber Sportlern)) unnötigerweise doch wieder eine schwer lösbare Gemengelage entstehen.

### **2.5.: Klarheit beim anzuwendenden Recht?**

Zu Recht normiert § 15 Abs 1 ADBG-ME, dass die unabhängige Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) nach einem Prüfantrag ein Anti-Doping-Verfahren „unter Zugrundelegung der vom jeweils zuständigen Bundes-Sportfachverband anzuwendenden Anti-Doping-Regelungen einzuleiten“ habe. Ähnliches steht in Abs 3 und gilt auch für die Unabhängige Schiedskommission.

Die zusätzlich verfasste **Verfahrensordnung des ÖADR** (als Verbandschlichtungsstelle laut Sprachregelung im Vereinsgesetz 2002 und laut OGH-E 7 Ob 119/11t) sieht ein Tätigwerden „für den jeweils betroffenen Bundessportfachverband unter Anwendung der für den jeweiligen Bundessportfachverband geltenden Anti-Doping-Bestimmungen“ vor. Mit der sehr weiten Umschreibung „geltenden Anti-Doping Bestimmungen“ wird neben dem Verbandsrecht auch das dafür eigentlich gar nicht vorgesehene ADBG problematischer Weise (Gemengelage!) zum anwendbaren Recht erklärt. Nur teilweise einen Ausweg aus dem Chaos bildet der nächste Satz der ÖADR-Verfahrensordnung: „Im Falle unklarer Bestimmungen sind zur Auslegung die Bestimmungen des World Anti Doping Codes (WADC) heranzuziehen.“ Per Auslegung lässt sich nicht alles erreichen und nicht alles aussortieren, was anfänglich hinzugenommen wurde.

Die zusätzlich verfasste **Verfahrensordnung der Unabhängigen Schiedskommission** (als Verbandschlichtungsstelle laut Sprachregelung im Vereinsgesetz 2002) sieht unter „11. Anwendbares Recht“ im Blick auf verbindlichen WADC klarer. Fraglich ist jedoch, ob diese Norm überhaupt das anwendbare materielle Recht statuieren will, stellt doch bereits der zweite Satz klar, dass im Rest der Bestimmung nur mehr Verfahrensrechtliches geregelt werden soll.

**2.6.: Infolge der Gemengelage sind dynamische Verweisungen in Sonderfällen**

**rechtswidrig:** § 1 Abs 4 ADBG versucht offensichtlich, dynamische Verweisungen auf private Normenwerke zu vermeiden. Das ist zwar ein begrüßenswerter, jedoch insbesondere für Anti-Doping-Regelwerke neben bzw hierarchisch unterhalb des WADC 2015 (der ja eine gewisse „Legisvakanz“ hat) kaum praktikabler Weg – bei der Verbotsliste funktioniert es jedoch meist. Dennoch bringt der an sich löbliche Grundgedanke immer wieder ein heikles Auseinanderdriften von staatlichem ADBG und den Regelwerken der Fachverbände und der WADA mit sich. Ein Konflikt mit sportrechtlichen Vorgaben, Statuten, Codes und Nebenordnungen ist immer dann zu befürchten, wenn die im Bundesgesetzblatt kundgemachte Fassung nicht schnellstens/zeitgerecht aktualisiert wird, was angesichts der Arbeitsbelastung kaum so rasch möglich sein dürfte.

Wo klassisches Strafrecht betroffen ist, ist eine dynamische Verweisung auf „Internationale Standards“ trotz dieser Bemühungen relevantes soft law für die Ergebnisfindung und rechtstaatlich bedenklich.

**2.7.: Eine sofortige Teillösung ist per ausdrücklicher Erklärung des ADBG zu dispositivem Recht bzw per Verdeutlichung eines ausschließlichen Selbstbindungs- und Innennormcharakters des ADBG möglich.**

### **III. Zur im Entwurf vorgesehenen Rolle der unechten Sportschiedsgerichte/Verbandsschlichtungsstellen und zum Rechtsschutz der Sportler**

#### **3.1. Grundsätzliche Überlegungen zu Aufgaben, Rechtszügen und Zuständigkeiten**

**3.1.1.:** Dem Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne kommt nicht zuletzt laut WADC 2015 die Funktion des (Höchst-)Sportschiedsgerichts zu, das für die weltweit einheitliche Anwendung der Anti-Doping Regelungen der WADA und der Weltsportfachverbände Sorge zu tragen hat. Die Anwendbarkeit der EMRK in der Schweiz und die - beschränkte - Kontrolle des CAS durch das Schweizerische Bundesgericht sorgt für eine Achtung der Menschenrechte.

Art 22.4 WADC 2014 sieht primär die (Sport-)Schiedsgerichtsbarkeit als geeignetes forum für Entscheidungen aus dem Bereich des Doping an: „Each government will respect arbitration as the preferred means of resolving doping-related disputes, subject to human and fundamental rights and applicable national law.“

**3.1.2.:** Österreich hat leider kein unabhängiges, **echtes** Sportschiedsgericht wie etwa das deutsche DIS-Sportschiedsgericht (siehe oben) oder der in der Schweiz auch national agierende CAS.

Nach den Wertungen und Vorgaben des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) und der Zivilprozessordnung (ZPO) und der dort üblichen Terminologie erarbeiten die **ÖADR** und die **Unabhängige Schiedskommission** als unechte (Vereins-)Schiedsgerichte keine Schiedssprüche, sondern Schlichtungsvorschläge (siehe dazu hier: 3.1.7). Aus diesem Grund steht auch der Zivilrechtsweg (zur ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit gem § 1 JN) offen.

Das ADBG **zwingt** - im Sinne einer Förderungsvoraussetzung - die Sportorganisationen und damit die Bundes-Sportfachverbände stattdessen (weiterhin) ihre Disziplinargerichtsbarkeit in Sachen Doping an die ÖADR und idR auch an die Unabhängige Schiedskommission (die als Vereinsschlichtungsstellen gem Vereinsgesetz 2002 agieren) **abzutreten**, Entscheidungen abzuerkennen und Dopingverfahren auch zu finanzieren (siehe insb zu diesem Zwang: *König/Broll*, Ist die gesetzliche Regelung der Doping-Disziplinarverfahren verfassungswidrig? ÖJZ 2012, 23).

Im Sinne einer einheitlichen, konstanten und konsequenten Anwendung - der jeweiligen (sic!) - Anti-Doping-Regelungen in Österreich, zur Vermeidung von Interessenkonflikten der Fachverbände mit „eigenen“ Sportlern und zur Vermeidung des Anscheins von Befangenheiten mag diese Vorgangsweise und Bündelung von Kompetenzen für zahlreiche Bundes-Sportfachverbände sinnvoll, wenn auch schwer an der grundrechtlich gewährten Verbandsautonomie und Selbstregulierungsbefugnis nagend, sein. Der Ruf des Sportlands Österreich wird letztlich nur so zu wahren sein.

Für andere Verbände mit den notwendigen Fachressourcen (vgl *König/Broll*, Ist die gesetzliche Regelung der Doping-Disziplinarverfahren verfassungswidrig? ÖJZ 2012, 23), die ihre Disziplinargerichtsbarkeit auch in Dopingfragen selbst besorgen könnten, wird diese Vereinheitlichung und „Abnahme“ der Disziplinargerichtsbarkeit einen **herben, nicht notwendigen und unverhältnismäßigen Eingriff in ihre Selbstregulierungsrechte** darstellen, weshalb dieser Eingriff so schonend wie möglich ausgestaltet werden soll.

**3.1.3.:** Wertungswidersprüchlich ist etwa, wenn zwar neben dem ordentlichen Zivilrechtsweg selbstverständlich auch ein echtes (Ad-hoc-)Schiedsgericht (grundsätzlich in nur einer Instanz) entscheiden darf, es zu ÖADR und idR auch Unabhängiger Schiedskommission keine Alternativen geben soll, will eine Sportorganisation nicht die Bundes-Sportförderung auf's Spiel setzen.

**3.1.4.:** Wirklich kurios wird die vorgeschlagene Rechtslage, wenn mangels Schiedsvereinbarung zu einem echten (Sport-)Schiedsgericht gem §§ 577 ZPO nach zwei (Quasi)Verbandsinstanzen drei Instanzen der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit folgen sollen. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung können hier ohne weiteres Jahre vergehen. Zugegebenermaßen ist das für sich noch nicht kurios, verstößt jedoch gegen Art 6 EMRK.

Soll aber die rechtskräftig gewordene Entscheidung eines österreichischen Zivilgerichts, etwa des OGH als letzte Instanz, wie es der WADC 2015 vorsieht, von der WADA, IOC, IF, etc beim CAS angefochten werden können? Die im Ministerialentwurf beabsichtigte Rechtslage verstößt entweder gegen Art 13.2.3 WADC 2015 (und völkerrechtlich eingegangenen Pflichten) oder aber gegen grundlegende Prinzipien der res iudicata bzw der Rechtskraft.

**3.1.5.:** Da die **WADA als Wächterin über die weltweit einheitliche Anwendung** des WADC 2015 konzipiert ist, ist ihr Berufungsrecht an den CAS stets vorgesehen (und sogar gem Art 13.1.3 auch ohne Ausschöpfung vorgesehener Rechtsmittelzüge).

Existiert (unerwarteter Weise) keine gültige Schiedsvereinbarung im Zusammenhang mit International-Level Athleten oder der Teilnahme an einem International Event, so sieht Art 13.2.1 WADC 2015 dennoch generell Appeals (Berufungen) ausschließlich an den CAS vor. Bleibt der Weg zu den ordentlichen Zivilgerichten auch in diesem Fall, in dem der CAS sich möglicherweise – mangels gültiger Schiedsvereinbarung - für unzuständig erklärt, offen? Wird der WADC 2015 – entsprechend seinem Wortlaut in Art 13.2.1 WADC 2015 verletzt?

Art 13.1 WADC 2015 statuiert, dass seitens der Regeln von Anti-Doping-Organizations (WADA, IOC, IFs, NADA, etc) vorgesehene „post decision reviews“, die einem fairen Verfahren gem Art 13.2.2 entsprechen, ausgeschöpft werden müssen, bevor ein appeal zulässig ist. Fraglich bleibt mE (ua angesichts WADA Results Management, Hearings and Decisions Guidelines, October 2014, V.1.0 Abschnitt 5.3.2), ob ein International-Level Athlete, eine Verfahren bzw eine Entscheidung vor der Unabhängigen Schiedskommission abwarten muss, bevor der vorgezeichnete Rechtsmittelweg zum CAS frei ist.

**3.1.6.:** Im Sinn von Kosteneffizienz, Kosteneinsparungen und Schnelligkeit kann es durchaus Sinn machen, sogleich den CAS anzurufen. Aus diesem Grund sieht etwa die deutsche NADA in Art 12.1.3 NADC 2015 vor, dass bei Zustimmung der Beteiligten sogar schon statt dem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren (vergleichbar mit ÖADR) sogleich vor dem CAS verhandelt werden kann.

**3.1.7.:** Derzeit fallen sowohl die ÖADR als auch die Unabhängige Schiedskommission **unter § 8 Abs 1 VerG** und damit § 42 Abs 1 JN (OGH 28.09.2011, 7 Ob 119/11t). Vgl: RS0122426: „Wird eine Klage in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nach § 8 Abs 1 VerG 2002 vor dem Verstreichen von sechs Monaten seit Anrufung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung eingebracht, so steht ihr - außer das Schlichtungsverfahren endete bereits vor der Klageeinbringung - das gemäß § 42 Abs 1 JN in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmende Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegen.“



Sportrechtliche Angelegenheiten und Dopingsachen bedürfen **schneller** Entscheidungen. Die 6 Monatsfrist in § 8 Vereinsgesetz war nie für eilige Dopingverfahren gedacht und eine Überlastung der Gerichte ist nicht zu befürchten, deshalb sollten die hier relevanten Angelegenheiten entweder per lex specialis aus dem Anwendungsbereich des § 8 VerG ausgenommen werden, oder aber die Frist auf deutlich unter 6 Monate verkürzt werden.

**Änderungsvorschlag** zu § 17 (6) ADBG-ME: Dem Abs 6 sollte folgender Text hinzugefügt werden:

Weder ein Schiedsspruch noch ein laufendes Verfahren vor der Unabhängigen Schiedskommission, noch ein Verfahren vor dem ÖADR, noch eine laufende Rechtsmittelfrist nach der Entscheidung der ÖADR stehen einer Einleitung eines Verfahrens vor dem CAS oder der Beschreitung des Zivilrechtswegs oder eines ad-hoc-Schiedsverfahrens gem §§ 577 ff ZPO entgegen. § 8 VerG ist auf Verfahren der ÖADR und/oder der Unabhängigen Rechtskommission nicht anzuwenden.

Laut der von der OGH-E (7 Ob 119/11t) abweichenden Ansicht von *Buzanich-Sommeregger* (EvBl 2012/47, 319 f) ist erst die Unabhängige Schiedskommission eine Vereinsschlichtungsstelle gem § 8 VerG womit die 6 Monatsfrist erst mit Anrufung der Unabhängigen Schiedskommission beginnen würde und damit noch länger dauern würde. Auch dies spricht für eine Änderung der Rechtslage bzw jedenfalls für eine Verkürzung der Sechsmonatsfrist.

**3.1.8.:** Wann immer der Zivilrechtsweg offensteht, könnte stattdessen noch ein echtes Schiedsgericht, wie etwa der CAS oder ein Ad-hoc-Schiedsgericht angerufen werden. Voraussetzung dafür ist eine gültig abgeschlossene oder abzuschließende Schiedsvereinbarung. Ist bereits die ÖADR als Schlichtungseinrichtung zu qualifizieren, könnte somit auch die Unabhängige Schiedskommission umgangen werden, für die § 8 VerG wohl keine temporäre Unzulässigkeit des Rechtswegs bedeutet.

### **3.2. Zu § 4 ADBG-ME:**

**3.2.1.:** In § 4 Abs 3 ADBG-ME sollte die Entbindung von Verschwiegenheitsverpflichtungen auch gegenüber nach der ÖADR oder der Unabhängigen Schiedskommission entscheidenden (Sportschieds-)Gerichten oder ad-hoc-Schiedsgerichten vorgesehen werden.

**3.2.2.:** Etwas versteckt unter der Überschrift „Unabhängige Dopingkontroll Einrichtung“ finden sich in § 4 ADBG-ME Regelungen zur Arbeitsweise der ÖADR, für die genau genommen der neue § 4a ADBG-ME systematisch besser geeignet wäre.

Erstaunlicherweise richtet laut § 4 Abs 2 Z 4 ADBG-ME die Unabhängige Dopingkontroll Einrichtung die ÖADR ein, obwohl dies gem § 4 Abs 1 ADBG-ME gar nicht zu ihren

Aufgaben zählt und die ÖADR von der anklageerhebenden Organisation so unabhängig wie möglich sein sollte.

In § 4 Abs 2 ADBG-ME werden Abstimmungserfordernisse in den Kommissionen und auch ein Dirimierungsrecht des Vorsitzenden festgelegt. Im letzten Satz sind Beschlussfindung, Präsenz- und Konsensquorum sowie die Frage, ob nur das jeweils zugeordnete Ersatzmitglied ersetzen darf zu ungenau definiert, um den heiklen Aufgaben auch des (über Sanktionen entscheidenden) ÖADR gerecht werden zu könne.

Durch das **abzulehnende Dirimierungsrecht** des Vorsitzenden wird gerade wieder die positive Wirkung eines zu begrüßenden Entsenderechts etwa der Bundes-Sportfachverbände in die ÖADR bzw Unabhängige Schiedskommission beschnitten. Bei einer geraden Zahl an Kommissionsmitgliedern und einem zu erwartenden Abstimmungsverhalten 50:50 könnte von den Kommissionsmitgliedern auch verlangt werden, sich auf eine weitere, in den Kreis der Kommissionsmitglieder aufzunehmende Person zu einigen.

Dasselbe Problem (einer möglichen geraden Anzahl von Kommissionsmitgliedern) tritt ungelöst übrigens auch bei der neu zusammengesetzten Unabhängigen Schiedskommission gem § 4b ADBG-ME auf.

### **3.3.: Zu § 4a ADBG-ME und der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR)**

§ 4a Abs 2 Z 1: Zumindest eines der beiden Mitglieder sollte darüber hinaus über die Qualifikation gem § 4b Abs 2 Z 1 verfügen, ist doch erst dadurch auch die erforderliche Erfahrung in der Durchführung von förmlichen Ermittlungsverfahren genauer umschrieben.

§ 4a Abs 3 ADBG-ME wird ausdrücklich befürwortet, da er die Rolle derjenigen Bundes-Sportfachverbände, für die das Verfahren laut ADBG durchgeführt wird, stärkt.

§ 4a Abs 4 ADBG-ME sieht erfreulicherweise eine eigens herauszugebende Verfahrensordnung vor. Wie diese inhaltlich determiniert ist, ergibt sich jedoch im Gegensatz zu § 17 Abs 3 ADBG-ME (siehe hier 3.6.2) nicht. Soll hier der jeweilige Bundes-Sportfachverband mehr Einflussmöglichkeiten haben.

### **3.4.: Zu § 15 ADBG-ME und den Verfahrensrechten und der Verfahrensordnung der ÖADR**

**3.4.1.:** Es wurde bereits unter 3.2 darauf hingewiesen, dass Abstimmungserfordernisse, Beschlussfindung, Präsenz- und Konsensquorum erstaunlicherweise und systemfremd unter § 4 Abs 2 ADBG-ME normiert werden sollen.

**3.4.2.:** Siehe oben 3.3 (letzter Absatz) zur Verfahrensordnung der ÖADR.

**3.4.3.:** § 15 Abs 4 letzter Satz ADBG-ME definiert weder den dort angesprochenen „Widerspruch“, noch seine Form, noch den Ort, wo er einzubringen wäre. Die Norm knüpft jedoch an ein Ausbleiben des Widerspruchs gravierende Rechtsfolgen, etwa eine Sanktionierung des Betroffenen ohne mündliche Verhandlung. Das ist rechtsstaatlich schwer bedenklich. Das Risiko, dass ein Widerspruch nicht einlangt wird zu Unrecht dem (Disziplinar-)Beschuldigten auferlegt. „Sinnlose“ mündliche Verhandlungen dürften schon wegen der in § 15 Abs 4 ADBG-ME erwähnten Möglichkeit des ausdrücklichen Verzichts zu vermeiden sein.

**3.4.4.:** § 15 Abs 8 ADBG-ME: Angesichts der Schnelllebigkeit des Sports, möglichen weiteren Wettkampfteilnahmen oder aber von Trainingsmaßnahmen **sollte eine Entscheidung in deutlich weniger als 12 Wochen ab Verfahreseinleitung ergehen**. So sieht etwa – als anderes Extrem – der Ad-hoc-CAS etwa bei Olympischen Spielen vor, in weniger als 24 Stunden zu entscheiden. Je kürzer die zu erwartende Frist ausfällt, desto weniger könnte ein Sportler in die Lage versetzt werden (sich genötigt sehen), anstelle des weiteren Zuwartens, eine einstweilige Verfügung gem Exekutionsordnung von einem ordentlichen Zivilgericht zu erlangen. Einvernehmliche Verlängerungen der Entscheidungsfrist sind ja ausdrücklich möglich.

### **3.5.: Zu § 4b ADBG-ME und der Unabhängigen Schiedskommission**

Unklar ist, ob die Unabhängige Schiedskommission als zumeist zweite Instanz ebenfalls derart ausdrücklich „für den jeweils zuständigen Bundes-Sportfachverband“ (vgl § 4a Abs 1 ADBG-ME) entscheidet, oder ob ein Umkehrschluss erlaubt ist.

Letztlich dürfte das ausschließlich vom Regelwerk des Bundes-Sportfachverbandes abhängen.

### **3.6.: Zu § 17 ADBG-ME und den Verfahrensrechten und der Verfahrensordnung der Unabhängigen Schiedskommission**

**3.6.1. Grundsätzliches:** Eine Pflicht, die Unabhängige Schiedskommission anzurufen gibt es entweder durch Aufnahme der Verpflichtung in das jeweilige Verbandsrecht, temporär infolge von § 8 Vereinsgesetz 2002, gem Art 13.1 oder 13.3 WADC 2015 oder durch die Schiedsordnung des CAS. Für die WADA besteht diese Pflicht nicht (Art 13.1.3 WADC). Siehe hier 3.1.4 bis 3.1.6.

**3.6.2.:** In § 17 Abs 3 ADBG-ME dürfte die (jeweils geltende) aktuelle Fassung der Zivilprozessordnung gemeint sein. Dies wird klarzustellen sein.

Per Verweis auf § 602 ZPO (gerichtliche Rechtshilfe) soll nunmehr eine Zeugenvernehmung erzwungen werden können. Wie sehr allein diese zusätzlich

Möglichkeit zur Mitwirkung verlassen wird und folglich ein Rechtshilfeersuchen gar nicht nötig wird, ist schwer abzuschätzen.

Eine gesonderte Verfahrensordnung ist zu begrüßen. Unklar bleibt jedoch, wie sehr die explizit aufgezählten ZPO-Bestimmungen, die sonstigen ZPO-Normen und die verfassungsrechtlichen und EMRK-, GRCh-Vorgaben diese beeinflussen sollten.

**3.6.3.:** Zu § 17 Abs 4 ADBG-ME: Jedenfalls geht aus dieser Norm hervor, dass ein echtes Schiedsgericht gem §§ 577 ff ZPO durch den Bundesgesetzgeber nicht beabsichtigt ist. Dagegen gibt es keine Einwände. Dennoch ist auch hier wieder die zu lange Entscheidungsfrist zu bemängeln, zumal die Anrufung der Unabhängigen Schiedskommission grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben soll:

1. Angesichts der Schnellebigkeit des Sports, möglichen weiteren Wettkampfteilnahmen oder aber von Trainingsmaßnahmen **sollte eine Entscheidung in deutlich weniger als 12 Wochen ab Verfahrenseinleitung ergehen. Bisher waren 6 Wochen vorgesehen.** So sieht etwa – als anderes Extrem – der Ad-hoc-CAS etwa bei Olympischen Spielen vor, in weniger als 24 Stunden zu entscheiden. Je kürzer die zu erwartende Frist ausfällt, desto weniger könnte ein Sportler in die Lage versetzt werden (sich genötigt sehen), anstelle des weiteren Zuwartens, eine einstweilige Verfügung gem Exekutionsordnung von einem ordentlichen Zivilgericht zu erlangen. Einvernehmliche Verlängerungen der Entscheidungsfrist sind ja ausdrücklich möglich.
2. Jedenfalls könnte nach insgesamt 6 Monaten ein ordentliches Zivilgericht angerufen werden, so es nicht eine Schiedsvereinbarung gibt.
3. Verschiedene zu begrüßende Maßnahmen im ADBG-ME versprechen schnellere Verfahren. Auch aus diesem Grund sind kürzere Entscheidungsfristen sachgerecht.

**3.6.4.:** Fraglich/auslegungsbedürftig ist, was mit dem Begriff „Ungeachtet“ gemeint ist. So schlägt der Duden als Bedeutung vor: „ohne Rücksicht auf, trotz“. Auf der Website der NADA ist von Rechtswegen „neben/anstatt“ der Unabhängigen Schiedskommission die Rede. Ebenso fraglich ist, ob bereits während dem laufenden Verfahren oder sogar vor Anrufung der Unabhängigen Schiedskommission auch andere Rechtsmittel/Rechtsbehelfe zu anderen Entscheidungsorganen angewandt werden dürfen (vgl oben 3.6.1 und 3.1).

Jedenfalls kann die Unabhängige Schiedskommission nach der Systematik des Vereinsgesetzes und der Zivilprozessordnung keinen „Schiedsspruch“ erlassen. § 17 Abs 4 ADBG-ME verwendet jedoch diesen missverständlichen Begriff anstelle von „Schlichtungsvorschlag“, „Einigungsvorschlag“ oder „Verbandsschlichtungsvorschlag“.

**3.7.:** § 6 Abs 5 ADBG-ME verweist im Zusammenhang mit der Kostenersatz-Rückerstattung zu Recht auf den Rechtsweg zum CAS oder Zivilgericht und berücksichtigt vor diesen Entscheidungsorganen möglicherweise anderslautende Ergebnisse.

## **IV. Pflichten der Sportorganisationen und der Sportler**

**4.1.:** § 18 ADBG-ME richtet sich an die Sportorganisationen und damit auch die Bundes-Sportfachverbände und stellt zahlreiche teils bedenkliche Vorschriften auf. Eine direkte Sanktion/Rechtsfolge bei Fehlverhalten ist im ADBG – außer in § 3 leg cit (Förderungsverlust – indirekte Geldsanktion (*König/Broll*, Ist die gesetzliche Regelung der Doping-Disziplinarverfahren verfassungswidrig? ÖJZ 2012, 24)) - **nicht** zu erkennen, dies wohl da es sich um eine Selbstbindungsgesetz des Bundes gem Art 17 B-VG handelt. Siehe dazu auch 5.2 und 5.3.

Gem § 25 Abs 1 Z 7 Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (BSFG) ist einem Förderungsnehmer die Verpflichtung zu überbinden „die Bedingungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 einzuhalten“ und ansonsten die Förderung gem § 25 Abs 2 Z 8 BSFG – verzinst (§ 28 Abs 1 Z 7 BSFG) – zurückzuerstatten. Die Bindung der Bundes-Sportförderung an Anti-Doping-Compliance soll - wie schon angesprochen - enger und nur per Verweis auf bestimmte Passagen des ADBG gestaltet werden.

### **4.2.: Zu § 18 ADBG-ME für den Zeitraum von 01.01.2015 bis 31.12.2015:**

§ 18 Abs 2 Z 2 ADBG-ME: Für den potentiellen Normadressaten des ADBG bleibt unklar, ob und inwieweit das ADBG ein bloßes Selbstbindungsgesetz mit Innennormcharakter sein will bzw kann. Falls die Wortfolge „haben ... anzuerkennen“ maximal bedeutet, dass man sich in Ermangelung anderer Regelungen gesetzeskonform (konform mit dem dispositiven Gesetzesrecht) verhalten soll, ist nichts gegen diese Regelung einzuwenden – sie ist dann allerdings unnütz. Bedeutet sie aber, dass das ADBG per Geltungsanspruch oder indirekter Geldsanktion in Form des Entzugs von Förderungsmitteln in Konflikt mit internationalen Sportregeln, Verbandsregeln, WADC geraten kann, ist die Regelung, wie ua unter II. beschrieben abzuändern.

§ 18 Abs 2 Z 6 lit d ADBG-ME hat etwa zur Folge, dass ein ausländischer Teilnehmer an einer Weltmeisterschaft in Österreich (zB FIS-WM in Schladming) **das ADBG „anzuerkennen“** hätte. Welche Rechtsfolgen sind hier gewollt?

Unklar ist, ob mit „Teilnahmebedingungen“ nur die Teilnahmebeschränkung durch einen österreichischen Wettkampfveranstalter (im Inland und möglicherweise auch im Ausland) oder auch Entsendebeschränkungen für die Beschickung ausländischer Wettkämpfe (zB Europa- und Weltmeisterschaften, Olympische Spiele) gemeint ist.

§ 18 Abs 4 ADBG-ME: Der Umstand, dass Betreuungspersonen sechs Jahre lang beginnend mit der ÖADR-Entscheidung, gesperrt sein sollen, fällt angesichts der Dauer der Sperre viel zu undifferenziert und damit wohl oft unverhältnismäßig aus. Hier sind individuelle Abstufungen erforderlich und sollte auch Art 2.10 WADC 2015 nicht **ungenau** und auch nicht – in Ermangelung von dort angeführten Ausnahmen und notwendigen Warnungen - **überschießend** übernommen werden.

Gleichheitswidrig und verfehlt ist die in Z 2 gleich lang und gleich undifferenziert vorgesehene Mindestsperre von 6 Jahren nicht nur aus den vorhin genannten Gründen, sondern auch, da völlig sachwidrig strafgerichtliche und **standesrechtliche** Verurteilungen gleichgesetzt und gleich sanktioniert werden. Man denke etwa an das jeweils strenge Standesrecht der Ärzte oder Rechtsanwälte, die durchaus als Betreuungspersonen angesehen werden könnten sowie an die mit stark unterschiedlichen Rechtsschutzgarantien ausgestalteten Verfahren. Standesrechtliche Verfahren verfolgen zudem völlig andere Ziele (Schutz der Ehre und des Ansehens des Standes – so dass es teilweise leicht zu nicht allzu gravierend sanktionierten Verurteilungen kommt). Standesrechtliche Entscheidungen sind daher **nicht** als Tatbestandsmerkmal für Z 2 heranzuziehen, weshalb vorgeschlagen wird, die Wortfolge „straf- oder standesrechtlichen“ durch „strafrechtlichen“ zu ersetzen. Zudem wird in Z 1 auf die erstinstanzliche Entscheidung abgestellt, während aus Z 2 nicht klar hervorgeht, ob die erstinstanzliche oder die rechtskräftig gewordene Entscheidung die Frist der Sechsjahressperre auslösen soll.

§ 18 Abs 6 ADBG-ME zwingt – qua sonstiger Förderungsrückzahlung – Sportorganisationen und die BSO nicht nur in der Mitgliederauswahl streng zu sein, sondern auch Mitglieder auszuschließen, also etwas das ÖOC einen Bundes-Sportfachverband auszuschließen. Dies stellt einen **Eingriff in die Vereinsfreiheit/-autonomie** dar und verunmöglicht es auch, nach einem Ausschluss noch auf einen nachlässigen oder überforderten Verband entsprechend einwirken zu können.

#### **4.3.: Zu § 18 ADBG-ME ab 01.01.2016:**

[Novellierungen des ADBG, die im Vergleich zum Jahr 2015 gleich bleiben sollen, werden eingerückt dargestellt.]

§ 18 Abs 2 Z 2 ADBG-ME: Für den potentiellen Normadressaten des ADBG bleibt unklar, ob und inwieweit das ADBG ein bloßes Selbstbindungsgesetz mit Innennormcharakter sein will bzw kann. Falls die Wortfolge „haben ... anzuerkennen“ maximal bedeutet, dass man sich in Ermangelung anderer Regelungen gesetzeskonform (konform mit dem dispositiven Gesetzesrecht) verhalten soll, ist nichts gegen diese Regelung einzuwenden – sie ist dann allerdings unnütz. Bedeutet sie aber, dass das ADBG per Geltungsanspruch oder indirekter Geldsanktion in Form des Entzugs von Förderungsmitteln in Konflikt mit internationalen Sportregeln, Verbandsregeln, WADC geraten kann, ist die Regelung, wie ua unter II. beschrieben abzuändern.

§ 18 Abs 2 Z 6 lit d ADBG-ME hat etwa zur Folge, dass ein ausländischer Teilnehmer an einer Weltmeisterschaft in Österreich (zB FIS-WM in Schladming) das ADBG „anzuerkennen“ hätte. Welche Rechtsfolgen sind hier gewollt? Unklar ist, ob mit „Teilnahmebedingungen“ nur die Teilnahmebeschränkung durch einen österreichischen Wettkampfanstalter (im Inland und möglicherweise

auch im Ausland) oder auch Entsendebeschränkungen für die Beschickung ausländischer Wettkämpfe (zB Europa- und Weltmeisterschaften, Olympische Spiele) gemeint ist.

§ 18 Abs 2 Z 8 ADBG-ME: Die begrüßenswerte Bestimmung sollte auch auf allfällige (Schiedsgerichts-)Verfahren (wie etwa vor dem CAS, ad-hoc-Schiedsgerichten, ordentlichen Gerichten), die Entscheidungen der ÖADR oder der Unabhängigen Schiedskommission überprüfen, **ausgedehnt** werden, entstünde doch ansonsten eine Lücke in der Mitwirkung an späteren sportrechtlichen Verfahren.

§ 18 Abs 2 Z 9 ADBG-ME: Dem vorgeschlagenen Wortlaut „die Entscheidungen der ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission in den jeweiligen Auswirkungen auf ihren Wirkungsbereich anzuerkennen und umzusetzen“ wäre anzufügen: „, sofern die Entscheidung nicht erfolgreich angefochten worden sind;“

§ 18 Abs 2 Z 10 ADBG-ME: Die vorgesehene Überbindung von verschiedensten Anti-Doping Pflichten **auf alle Mitglieder** einer Sportorganisation ist zwar von der Zielrichtung her verständlich, die Regelung geht aber viel zu weit. Betrifft sie denn auch etwa außerordentliche, fördernde Mitglieder und ähnliche Personen? Die Einschränkung „soweit sachlich in Frage kommend“ ist ebenfalls zu unbestimmt um die anfänglich zu undifferenzierte Regelung einzugrenzen.

§ 18 Abs 4 ADBG-ME: Der Umstand, dass Betreuungspersonen sechs Jahre lang beginnend mit der ÖADR-Entscheidung, gesperrt sein sollen, fällt angesichts der Dauer der Sperre viel zu undifferenziert und damit wohl oft unverhältnismäßig aus. Hier sind individuelle Abstufungen erforderlich und sollte auch Art 2.10 WADC 2015 nicht ungenau und auch nicht – in Ermangelung von dort angeführten Ausnahmen und notwendigen Warnungen – überschießend übernommen werden.

**Gleichheitswidrig** und verfehlt ist die in Z 2 gleich lang und gleich undifferenziert vorgesehene Mindestsperre von 6 Jahren nicht nur aus den vorhin genannten Gründen, sondern auch, da völlig sachwidrig strafgerichtliche und **standesrechtliche** Verurteilungen gleichgesetzt und gleich sanktioniert werden. Man denke etwa an das jeweils strenge Standesrecht der Ärzte oder Rechtsanwälte, die durchaus als Betreuungspersonen angesehen werden könnten sowie an die mit stark unterschiedlichen Rechtsschutzgarantien ausgestalteten Verfahren. Standesrechtliche Verfahren verfolgen zudem völlig andere Ziele (Schutz der Ehre und des Ansehens des Standes – so dass es teilweise leicht zu nicht allzu gravierend sanktionierten Verurteilungen kommt). Standesrechtliche Entscheidungen sind daher **nicht** als Tatbestandsmerkmal für Z 2 heranzuziehen, weshalb vorgeschlagen wird, die Wortfolge „straf- oder standesrechtlichen“ durch „strafrechtlichen“ zu ersetzen. Zudem wird in Z 1 auf die erstinstanzliche Entscheidung abgestellt, während aus Z 2 nicht klar hervorgeht, ob die

erstinstanzliche oder die rechtskräftig gewordene Entscheidung die Frist der Sechsjahressperre auslösen soll.

§ 18 Abs 5 ADBG-ME: Als rechtliche Regelung ist diese Norm noch viel zu unbestimmt, was nicht nur an den Begriffen „langfristig“ und „ständiger Kontakt“ liegt. Selbst der in § 1a definierte Begriff „**Betreuungspersonen**“ ist angesichts der laut Ministerialentwurf notwendigerweise privatrechtlich unter die Disziplinargewalt zu bringenden Personen unhandlich weit, müsste doch womöglich jeder Lebensgefährte, jede Partnerin oder auch eine etwas längere Affäre sich den Anti-Doping-Regelungen unterwerfen. Was „disziplinäre“ Anti-Doping-Regelungen sein sollen, erschließt sich dem Leser nicht.

§ 18 Abs 7 ADBG-ME zwingt – qua sonstiger Förderungsrückzahlung – Sportorganisationen und die BSO nicht nur in der Mitgliederauswahl streng zu sein, sondern auch Mitglieder auszuschließen, also etwas das ÖOC einen Bundes-Sportfachverband auszuschließen. Dies stellt einen **Eingriff in die Vereinsautonomie/Versammlungsfreiheit/Privatautonomie** dar und verunmöglicht es auch, nach einem Ausschluss noch auf einen nachlässigen oder überforderten Verband entsprechend einwirken zu können. Statt einer Bestimmung, die wie ein grundsätzliches Verbot klingt, sollte klarer auf den als eigentliche Sanktion drohenden Förderungsmittelausfall hingewiesen werden.

§ 18 Abs 9 ADBG-ME: Einem Bundes-Sportfachverband oder dem Österreichischen Behindertensportverband droht ein Bundes-Förderungsmittelausfall, wenn er Athleten/Sportler „unterstützt“ (unterstützen ist ein sehr weiter Begriff), die nicht die in § 19 Abs 1 gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtungserklärung abgegeben haben. Eine derart klar normierte **Einflussnahme auf die Willensbildung** der eigenen Athleten/Sportler ist angesichts einer Fürsorgepflicht und der bestmöglich zu gewährenden Freiwilligkeit von Athletenvereinbarungen (siehe **aktuelle Verfahren der Claudia Pechstein** in Deutschland – zuletzt Landgericht München I, Urt. v. 26.02.2014, Az.: 37 O 28331/12) schwer bedenklich.

#### **4.4. Ad: Besondere Pflichten der Sportler:**

§ 19 Abs 1 ADBG-ME: Während Z 2 als Regelanerkennungsvertrag selbstverständlich ist, ist es in Z 1 – wie bereits mehrfach erwähnt – maximal verwirrend und Auslegungsschwierigkeiten bereitend, wenn ein Bundesgesetz wie das ADBG sportlerseits zusätzlich „anerkannt“ werden soll.

§ 19 Abs 1 Z 5: Hiezu ist auf die Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zu verweisen.

§ 19 Abs 1 Z 6: Ich kann aus eigener Erfahrung berichten, dass Hinweise eines Leistungssportlers gegenüber einen selbst im Krankenhaus behandelnden Ärzten, dass Anti-Doping-Regelungen beachtet werden müssen, mehrfach nicht auf Gehör gestoßen



sind. Aus Optimismus ist diese Norm jedoch zu befürworten. Abhilfe wird jedoch erst ein entsprechend kommuniziertes Urteil schaffen, das darin eine gravierende Verletzung des Behandlungsvertrages sieht.

§ 19 Abs 6 ADBG-ME ist **unnötigerweise strenger** als der WADC 2015: Zu Recht wird bei Anti-Doping-Maßnahmen und im ADBG zwischen dopingträchtigeren und anderen Sportarten unterschieden. Eine **nichtdifferenzierende Wiedereinstiegsfrist** (nach einem Rücktritt) von 6 Monaten, bis zum ersten Wettkampf angetreten werden darf, ist nicht sachgerecht und außerhalb von gewissen Sportarten als zu lange anzusehen. Die Ausnahmemöglichkeit gem Art 5.7.1 WADC 2015 zugunsten solcher Sportler sollte unbedingt auch im ADBG vorgesehen werden.

## **V. Weitere wichtige Punkte zum Ministerialentwurf**

**5.1.:** Angesichts der sehr weiten Definition von „Betreuungspersonen“ in § 1a ADBG-ME bleibt es unklar, welche freiwillig eingegangene Verbindung zwischen dem Sportler und der Betreuungsperson (und welche Intensität dieser Verbindung) vorliegen muss, damit auch fremdes Fehlverhalten jeweils zugerechnet werden kann/soll.

§ 1 Abs 2 Z 8: Der Begriff „Umgang“ ist viel zu weit und könnte selbst den Umgang mit dem vor Ort beratenden Rechtsanwalt, der seinen Berufspflichten nachkommt oder einen zufällig anwesenden Fachverbands-Sportfunktionär betreffen.

**5.2.:** § 3 Abs 1 ADBG-ME, der insbesondere die Einwilligung in §§ 4a bis 20 ADBG vorsieht, ist dann bedenklich, wenn per Rückzahlungsandrohung/Förderungsverweigerung ein Verhalten gefordert wird, dessen Einforderung ansonsten jedenfalls (verfassungs-)rechtswidrig wäre.

Bisher waren in § 3 Abs 1 ADBG 2007 statt der „§§ 4a bis 20“ nur die „§§ 15 und 18“ vorgesehen. Die massive Ausweitung der förderungsrelevanten Pflichten wird in den „Erläuterungen – Besonderer Teil“ zu diesem Ministerialentwurf gänzlich verschwiegen. Sie ist, obwohl etwas enger als im BSFG 2013 (siehe hier 4.1), nicht sachgerecht. Die Nichtgewährung und der nachträgliche Verlust von Mitteln aus dem Bundes-Sportförderungsfonds sind zudem viel konkreter gesetzlich zu regeln. Selbstverständlich ist dabei schon seitens des Gesetzgebers nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vorzugehen.

**5.2.1.:** Auch das BSFG 2013 sollte dahingehend geändert werden, dass § 25 Abs 1 Z 7, Abs 2 und § 28 Abs 1 Z 7 BSFG 2013 nicht global auf das ADBG 2007 verwiesen wird, sondern auf erst zu schaffende, die förderungsrechtlichen Rechtsfolgen von Dopingvergehen genauer determinierenden Bestimmungen im novellierten ADBG.

Die Individualisierung bzw Abstufung des möglichen Ausschlusses von Förderungen in § 3 Abs 3 ADBG-ME wird ausdrücklich begrüßt.

**5.3.:** Sinnvoll ist angesichts der Kostenbelastung infolge der Durchführung und Analyse der Tests eine gem § 5 ADBG-ME nach Sportarten und Wettkampfkalender „intelligenter“ Auswahl von jeweils konkret zu testenden Sportlern (Nationaler Testpool).

**5.4.:** Bei der in § 4 Abs 3, § 15a Abs 3 und § 17 Abs 10 ADBG-ME vorgesehenen **Information der interessierten Sportöffentlichkeit**, sollte jeweils eine Interessenabwägung unter Einbezug der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Sportler und sonstiger Personen (aber auch der Abschreckungswirkung solcher Veröffentlichungen) und kein gänzlicher Automatismus stattfinden und deshalb auch Eingang in die jeweilige Bestimmung finden (die Regelung in Art 14.3 WADC 2015 wurde zuletzt „gemildert“ und verhältnismäßiger gestaltet). Jedenfalls wären dabei weitere mögliche Rechtszüge zu erwähnen bzw der Umstand, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.

**5.5.:** § 17 Abs 5 ADBG-ME sieht eine relativ hohe Pauschalgebühr vor, die den Zugang zum Recht, zumal keine Verfahrenshilfe vorgesehen ist, für viele Sportler, die keineswegs zu den topverdienenden internationalen Stars gehören, massiv erschwert.

**5.6.:** § 22a ADBG idF BGBl I 115/2008 wurde ausweislich der Erläuterung des Ministerialentwurfs durch das OLG Wien zu GZ 21 Bs 397/12d entgegen den Erläuterungen in der Regierungsvorlage verstanden. Klarstellende Worte des Gesetzgebers sollen laut Ministerialentwurf derartige Rechtsanwendungen hintanhaltend. Eine demonstrative Nennung des Trainings- und des Freizeitsports könnte hier – zwecks Klarstellung – sinnvoll sein.

Heikel ist jedoch etwa die Einbeziehung von verschiedenen sportlichen Betätigungsformen am Berg (Bergsteigen, Alpinklettern, Hochtouren, Expeditionen (samt Fragen der Selbstmedikation beim Höhenbergsteigen)) unter das Anti-Doping-Regime (siehe: *Kocholl*, Doping und Selbstmedikation - Lauteres und Unlauteres im Bergsport, Causa Sport 2011, 348-358)

**5.7.:** In den Erläuterung zu § 8 Abs 7 ADBG-ME muss es richtigerweise „vorrangige“ oder „primäre“ Zuständigkeit, statt „subsidiäre“ Zuständigkeit des internationalen Sportfachverbandes heißen.

## **VI. Zusammenfassung einiger wesentlicher Aspekte**

**6.1.:** Die WADA und der Welt-Anti-Doping-Code (WADC) sowie die CAS-Rechtsprechung sehen eine Harmonisierung und Vereinheitlichung der Anti-Doping-Regeln zwischen den Weltsportfachverbänden und per Olympischer Charta auch gegenüber den NOCs (hier ÖOC) vor. Ins selbe Horn blasen die beiden völkerrechtlichen Übereinkommen, die dem WADC zumindest in Grundsätzen Wirkung verschaffen wollen.

**6.2.:** Der ADBG-ME verlässt durch derart umfassende Gesetzgebungsakte des Bundes (und sei es per nicht vernachlässigbaren monetären Förderungsanreizen) den Weg, **nur subsidiär** in die Verbandsregelwerke einzugreifen und sieht weiterhin die zwingende Verlagerung der Sanktionsgewalt in Dopingsachen auf die ÖADR und die Unabhängige Schiedskommission vor.

Nach dem Konzept des WADC und des internationalen Sportrechts, aber auch der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bzw der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sind primär die autonomen Weltsportfachverbände und die Bundes-Sportfachverbände für entsprechende Anti-Doping-Maßnahmen verantwortlich. Der staatliche Gesetzgeber hat **nur subsidiär** jene Lücken, die in seine Kompetenz fallen, aufzufüllen.

**6.3.:** **Zwei uneinheitlich parallel laufende** Normensysteme/-werke (ADBG und WADC/Verbandsregelwerke) mit unterschiedlichen Sanktionen (Sperrungen vs. Förderungsverlust) verwirren bloß und dienen mangels Klarheit und infolge stark erschwerter Kommunizierbarkeit auch nicht der Prävention.

Die durch die World Anti-Doping Agency wieder herausgegebenen Model Rules – so etwa auch für die NADOs, also in Österreich die NADA – spielen offensichtlich kaum eine Rolle im nationalen Umsetzungsprozess **weltweit zu vereinheitlichender Anti-Doping-Regelwerke**.

Mit freundlichen und sportlichen Grüßen

Dr. Dominik Kocholl eh

versendet an:

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport  
Präsidium des Nationalrats per [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
Bundesministerium für Justiz ([georg.kathrein@bmj.gv.at](mailto:georg.kathrein@bmj.gv.at))  
Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst ([v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at))  
Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA) ([office@nada.at](mailto:office@nada.at))  
Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) ([office@bso.or.at](mailto:office@bso.or.at))  
Bundessport-Förderungsfonds ([office@bsff.or.at](mailto:office@bsff.or.at))  
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag ([rechtsanwaelte@oerak.at](mailto:rechtsanwaelte@oerak.at))

Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Ausarbeitung nahezu durchgängig das generische Maskulinum genutzt wird. Die Verwendung der männlichen Form eines Wortes schließt aber immer auch die weibliche Form mit ein. So ist zum Beispiel auch dann die Rede von „Sportlern“ oder von „Mitgliedern“, wenn gemischtgeschlechtliche Gruppen gemeint sind oder das Geschlecht der jeweiligen Personen unbekannt ist.